

Statuten Alteisen Maggenberg

Allgemeines

Art. 1
Name, Sitz Unter dem Namen "Alteisen Maggenberg" (Altpfaderverein der Pfadi Maggenberg) besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Freiburg FR.

Art. 2
Zweck Der Verein "Alteisen Maggenberg" fördert den Kontakt zwischen den ehemaligen Pfadis der Abteilung Pfadi Maggenberg. Er führt Veranstaltungen durch und kann die Abteilung Pfadi Maggenberg in geeigneter Form unterstützen: ideell, beratend, aktive Mithilfe, finanziell.

Art. 3
Vereinsjahr Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4
Mitgliederbeitrag Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft

Art. 5
Erwerb der Mitgliedschaft Die Vereinsmitgliedschaft erwerben können:
a) ehemalige und aktive Mitglieder der Abteilung Pfadi Maggenberg, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Entrichten des Jahresbeitrages.
b) Personen, die der Pfadibewegung und der Abteilung Pfadi Maggenberg nahestehen auf Gesuch hin, über welches der Vorstand entscheidet. Die nächste Generalversammlung kann den Vorstandsentscheid auf Antrag ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Art. 6
Erlöschen der Mitgliedschaft
a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, durch Streichung bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages, durch Ausschluss oder durch den Tod.
b) Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt voll geschuldet.
c) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und ohne Angabe von Gründen.

Art. 7

Ehrenmitglieder und Gönner

a) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Pfadi Maggenberg verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
b) Personen, auch Nicht-Mitglieder, welche den Verein mit mehr als dem höchsten Mitgliederbeitrag unterstützen, werden an der Generalversammlung verdankt.

Art. 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Alle Mitglieder sind gleichermassen wahl- und stimmberechtigt.
b) Die Mitglieder haben zu Händen der Generalversammlung ein Antragsrecht. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten vorliegen.
c) Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane und verpflichtet sich, diesen nachzukommen.
d) Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu leisten.

Die Organisation

Art. 9

Organe, Amtsdauer, Kooptionsrecht

a) Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
b) Vorstand und Revisionsstelle werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt bzw. endet mit der Generalversammlung.
c) Der Vorstand kann sich selber komplettieren, indem er fehlende Mitglieder kooptiert. Diese müssen durch Wahl an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Die Generalversammlung

Art. 10

Einberufung

a) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicher weise einmal jährlich zusammen und muss innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen werden.
b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.
c) Die Generalversammlung ist 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 11

Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
b) Wahl des Präsidenten
c) Festsetzen des Jahresbeitrages

- d) Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- e) Genehmigung von Jahresprogramm und Budget
- f) Festsetzung einer Kompetenzsumme des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben
- g) Nicht-Aufnahme von Mitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenänderungen
- l) Auflösung des Vereins

Art. 12

- Beschlussfassung
- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
 - b) Bei Sachgeschäften entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.
 - c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - d) Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - e) Beschlüsse über Anträge zu nicht traktandierten Themen sind gültig, wenn sie mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Der Vorstand

Art. 13

- Organisation
- a) Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident, Aktuar und Kassier. Von der Vergabe des Präsidentenamtes abgesehen konstituiert er sich selbst.
 - b) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
 - c) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident hat den Stichentscheid.
 - d) Die Abteilungsleitung der Pfadi Maggenberg kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 14

- Aufgaben
- Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
- a) die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Kasse, wobei er an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden ist
 - b) die rechtsgültige Vertretung des Vereins, wobei der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet
 - c) die Organisation der Generalversammlung
 - d) die Koordination der Vereinsaktivitäten

Die Revisionsstelle

Art. 15

Aufgaben

Mit der Rechnungsrevision werden zwei Mitglieder betraut, welche nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Führung der Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Schlussbestimmung

Art. 16

Zweckänderung
und Auflösung

- a) Zweckänderungen sind möglich, solange sie sich im Rahmen des Pfadigedankens bewegen.
- b) Über eine Zweckänderung des Vereins sowie die Auflösung entscheidet die Generalversammlung.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Abteilung Pfadi Maggenberg. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Kantonalverband der Pfadi Freiburg und subsidiär an die Pfadibewegung Schweiz (PBS), je zum Zweck der Ausbildung.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. Februar 2011 in Kraft.

Freiburg, den 12. Februar 2011

der Präsident

Patrick Stirnimann v/o Azzuro

ein Mitglied des Vorstands

Michel Guex v/o Condor

die Gründungsmitglieder